



Thema: Versicherungen

Ab wann bezahlen Sie Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV)

Alle Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Beiträge an die AHV bezahlen. Eine Ausnahme: Erwerbstätige Jugendliche bezahlen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie 17 Jahre alt werden, keine Beiträge. Wer also am 17. August 2006 17 Jahre alt wird, bezahlt somit erst ab 1. Januar 2007 Beiträge an die AHV.

AHV – Die Beiträge:

Die Beiträge an die AHV werden hälftig vom Arbeitgebenden und von den Arbeitnehmenden bezahlt. Zusammen mit den Beiträgen an die AHV werden die Beiträge an die IV und die EO erhoben. Sie betragen zusammen unabhängig von der Lohnhöhe 10,1%, wobei Arbeitgebende und Arbeitnehmende je die Hälfte bezahlen (5,05%, vgl. Aufstellung). Die Beiträge werden vom «massgebenden Einkommen» berechnet. Das Gesetz regelt detailliert, was darunter zu verstehen ist.

Zusammen mit den Beiträgen für die AHV/IV/EO werden die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) erhoben. Deshalb ist der Betrag, den die Ausgleichskasse verlangt, höher als die erwähnten 10,1%.

| | Arbeitgeberbeitrag | Arbeitnehmerbeitrag | Total |
|-------|--------------------|---------------------|-------|
| AHV | 4,2% | 4,2% | 8,4% |
| IV | 0,7% | 0,7% | 1,4% |
| EO | 0,15% | 0,15% | 0,3% |
| Total | 5,05% | 5,05% | 10,1% |



Massgebendes Einkommen

Auf diese Leistungen werden Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV erhoben:

- Zeit-, Akkord- und Prämienlohn, einschliesslich Entschädigungen für Überzeit, Nachtarbeit und Stellvertretungen, Orts- und Teuerungszulagen
- Gratifikationen, Treueprämien, Mitarbeiteraktien
- Gewinnanteile
- Trinkgelder, sofern diese einen wesentlichen Lohnbestandteil darstellen
- regelmässige Naturalbezüge (Kost und Logis)
- Provisionen und Kommissionen, Sitzungsgelder und Tantiemen
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen

IV – Der Beginn der Versicherungspflicht

Wer bei der IV obligatorisch beitragspflichtig ist, wann die Beitragspflicht beginnt bzw. wann sie endet, ist bei der IV analog zur AHV geregelt.

ALV – Der Beginn der Versicherungspflicht

Beitragspflichtig an die Arbeitslosenversicherung sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmenden sowie jene Personen, die für schweizerische Firmen im Ausland tätig sind und von der Schweiz aus entlohnt werden. Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme der unselbstständigen Erwerbstätigkeit, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

EO – Der Beginn der Versicherungspflicht

Analog der AHV/IV, das heisst: alle Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Beiträge an die EO bezahlen. Eine Ausnahme: Erwerbstätige Jugendliche bezahlen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie 17 Jahre alt werden, keine Beiträge. Wer am 17. August 2006 17 Jahre alt wird, bezahlt somit erst ab 1. Januar 2007 Beiträge an die EO.